

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Für die Abrechnung wird eine monatliche Pauschale erhoben, die zum Ende des Betreuungsjahres bzw. beim Ausscheiden bezogen auf die konkrete Inanspruchnahme abgerechnet wird. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz Kindergarten, Gebührenermäßigung für Geschwister

(1) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	14,50 €
b) bis zu 2 Stunden	22,50 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	40,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	46,50 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	53,50 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	60,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	67,50 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	73,50 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	80,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	86,50 € und
k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	92,50 €

für das erste Kind und

l) bis zu 1 Stunde	11,50 €
m) bis zu 2 Stunden	17,50 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	36,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	40,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	46,50 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	52,50 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	56,00 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	58,50 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	61,50 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	63,50 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	66,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

(2) Besucht ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergarten, so bemisst sich die Gebühr bis einschl. des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird nach § 6 Abs. 1.

(3) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt.

Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

(4) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

§ 6 Gebührensatz Kinderkrippe, Gebührenermäßigung für Geschwister

1) Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	29,00 €
b) bis zu 2 Stunden	55,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	80,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	93,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	107,00 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	120,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	135,00 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	147,00 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	160,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	173,00 € und
k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	185,00 €

für das erste Kind und

l) bis zu 1 Stunde	23,00 €
m) bis zu 2 Stunden	35,00 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	72,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	80,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	93,00 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	105,00 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	112,00 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	117,00 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	123,00 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	127,00 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	132,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind die Kinderkrippe besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus der Kinderkrippe austritt.

Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €. Sie fällt an beim ersten Aufnahmegespräch, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Betreuungsverhältnis zustande kommt.

(2) Die Gebühr für jede Änderung der Buchungszeiten beträgt 10,00 €.

(3) Für das Portfolio, das Spiel- und Getränkegeld wird zu Beginn des Betreuungsjahres ein Betrag von 30,00 € erhoben; eine Erstattung bei unterjährigem Ausscheiden entfällt.

- (4) Anfallende Buskosten sind für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

§ 8 Gebührenermäßigung bei Härtefällen

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 -7 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

§ 9 Beitragszuschuss

- (1) Für Kinder im Kindergarten wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Führt das Nichteinhalten der Kündigungsfrist gem. § 5 Abs. 2 der „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ dazu, dass ein Beitragszuschuss vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende wegfällt, hat der Personensorgeberechtigte die Gebühren zu übernehmen.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft, § 9 rückwirkend zum 01. April 2019. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. September 2014 außer Kraft.

Cham, 21. Juni 2019
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurden am 21. Juni 2019 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 24. Juni 2019 hingewiesen.

Cham, 24. Juni 2019
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin